

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde  
Schönberg / Holstein (KurAbgSa) (9. Änderungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 957) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.2025 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**§ 7 OstseeCard, Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

[4] Bei Verlust der OstseeCard oder einer Jahres-OstseeCard werden bei Vorlage eines Nachweises über die Entrichtung der Kurabgabe Ersatzkarten vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR ausgestellt.

**Artikel 2**

**§ 9 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber, Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

[1] Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, sowohl jedem von ihnen aufgenommenen Gast, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine OstseeCard zu erstellen und als auch die Anmeldung der Gäste (mit An- und Abreisetag des Gastes, dessen Heimatanschrift, usw.) mittels elektronischem Meldescheinverfahren vorzunehmen. <sup>2</sup>Dafür erhält jeder Unterkunftsgeber vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg personalisierte Zugangsdaten für ein System eines Drittanbieters. <sup>3</sup>Mittels dieser Zugangsdaten kann der Unterkunftsgeber Erfassung, Erstellung, Verwaltung und Abrechnung der Meldescheine und OstseeCards mit einem internetfähigen PC oder vergleichbarem Gerät durchführen. <sup>4</sup>Alternativ kann die Anmeldung der Gäste über die vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg kostenfrei zur Verfügung gestellten amtlich vorgeschriebenen Meldescheine analog erfolgen. <sup>5</sup>Die für den Tourist-Service Ostseebad Schönberg bestimmte Durchschrift/Kopie ist innerhalb von 3 Werktagen bei den Dienststellen des Tourist-Service Ostseebad Schönberg einzureichen. <sup>6</sup>Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben auf dem analogen Meldeschein oder die Ausabe einer analogen OstseeCard durch seine Unterschrift zu bestätigen.

**Artikel 3**

**§ 9 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber, Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

[2] Die Unterkunftsgeber sind verpflichtet, für jede von ihnen erzeugte OstseeCard die Kurabgabe zu errechnen, die Kurabgabe vom Gast einzuziehen und an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg abzuführen. <sup>2</sup>Die Abführung der Kurabgabe an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg hat in der Hauptsaison 14tägig, in der Vor- und Nachsaison monatlich kostenfrei zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Unterkunftsgeber können dem Tourist-Service Ostseebad Schönberg eine Ermächtigung zum Lastschriftverfahren erteilen. <sup>4</sup>Die Zahlung der Kurabgabe an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg hat grundsätzlich bargeldlos zu erfolgen. <sup>5</sup>Ausnahmen müssen vor der Zahlung beim Tourist-Service Ostseebad Schönberg angefragt und bestätigt werden.

**Artikel 4**

**§ 9 Pflichten und Haftung der Unterkunftsgeber, Abs. 6 erhält folgende Fassung:**



[6] <sup>1</sup>Die Unterkunftsgeber haben einen lückenlosen Nachweis über den Bestand und die Ausgabe der ihnen vom Tourist-Service Ostseebad Schönberg überlassenen OstseeCards und Meldescheine zu führen. <sup>2</sup>Verschriebene und nicht an Gäste ausgehändigte OstseeCards sind nach Ablauf der kurabgabepflichtigen Zeit, spätestens jedoch bis zum 15.11., unaufgefordert an den Tourist-Service Ostseebad Schönberg zurückzugeben. <sup>3</sup>Der Unterkunftsgeber haftet für nicht zurückgegebene oder in Verlust geratene Meldescheine und OstseeCards. <sup>4</sup>Verlorene manuelle OstseeCards werden dem Unterkunftsgeber als pauschale Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe in Rechnung gestellt.

## Artikel 5

### § 11 Ordnungswidrigkeiten, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

[1] <sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

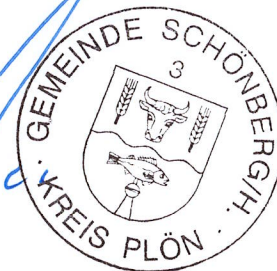
1. als Unterkunftsgeber (§ 9 Abs. 10) sowie dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter
  - a. den Pflichten nach § 9 zuwiderhandelt,
  - b. die Zugangsdaten zum personalisierten Gastgeberbereich leichtfertig an Dritte weitergibt
  
2. als Abgabepflichtiger (§ 2)
  - a. beim Aufenthalt im kurabgabepflichtigen Gebiet keine Kurabgabe entrichtet,
  - b. seine OstseeCard oder Strandkarte Dritten überlässt oder
  - c. die missbräuchliche Verwendung seiner OstseeCard oder Strandkarte duldet.

## Artikel 6

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.03.25 in Kraft.

Gemeinde Schönberg  
Der Bürgermeister

  
Peter A. Kokocinski



Schönberg, den 28.02.2025

